

**Nachfragen von Herrn Jachtner, Herr Hagedorn, Frau Hollmann und Frau Heuser zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2015**

**Beantwortung der mündlichen Anfragen zu TOP 7.1 Anlage 1 aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 15.01.2015**

**Wortlaut der Anfragen:**

1. Herr Jachtner hat im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2015 gelesen, dass es besorgniserregend ist, dass immer weniger Schulabgänger den Übergang in eine betriebliche Ausbildung erwägen. Nur noch knapp 23 Prozent der Kölner Zehntklässler (ohne Gymnasien) würden laut der Kölner Schulabgängerbefragung 2014 "nach dem Abschluss der Klasse 10 am liebsten eine berufliche Ausbildung beginnen". Fünf Jahre zuvor lag der Anteil noch bei 32,1%. Er stellt die Frage, was die Schulabgänger alternativ machen.
2. Herr Hagedorn ist auch sehr am Thema Ausbildungen interessiert. Eine Auflistung zu den Branchen, in die Ausbildungen vermittelt werden, wäre wünschenswert.
3. Frau Hollmann bittet um Mitteilung der Höhe der Umschichtung des Eingliederungstitels in das Verwaltungskostenbudgets 2015. Außerdem möchte Sie wissen, wie der Ausgabestand des Eingliederungstitel 2014 aussieht, ob Mittel übrig sind bzw. ob Gelder zurückgegeben werden müssen.
4. Sie wünscht sich ebenfalls mehr Transparenz beim Thema „Freie Förderung“ und eine Übersicht über die Maßnahmeplätze, -eintritte.
5. Frau Heuser stellt die Frage, welche Auswirkungen der Mindestlohn auf die Gruppe der Aufstocker im SGB II Bereich hat. Herr Wagner antwortet bereits in der Sitzung auf die von Frau Heuser gestellte Anfrage. Er sagt zu, darzulegen, wie hoch der durchschnittliche Verdienst sein muss, um nicht SGBII-Leistungsbezieher zu werden.

**Antworten des Jobcenters Köln:**

zu 1)

Die Datenquellen zur Beantwortung wurden dem Jobcenter von der Bundesagentur für Arbeit Köln zur Verfügung gestellt.

**Gesamtauswertung der Ergebnisse der Schulabgängerbefragung in 2014:**

Das Ausbildungsinteresse unmittelbar im Anschluss an die Sekundarstufe I ist in

den letzten Jahren insgesamt kontinuierlich gesunken und liegt 2014 bei 22,9 %. Währenddessen ist der Wunsch nach weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und nach Vollzeitbildungsgängen in Berufskollegs insgesamt in den letzten Jahren gestiegen. Der Wunsch nach Vollzeitbildungsgängen in Berufskollegs liegt 2014 bei 39,8 % (34,4 % in 2013) und der Wunsch, die Oberstufe Gymnasium/Gesamtschule zu besuchen, liegt bei 26,7 % (30,7 % in 2013), zusammen bei ca. 66 %. Schülerinnen und Schüler der Realschulen und Gesamtschulen wollen nur zu ca. 15 % unmittelbar im Anschluss an die Sekundarstufe I eine Ausbildung beginnen, während sie zu ca. 78 % weiter in die allgemeinbildende oder berufsbildende Schule gehen wollen. Fast jeder zweite Schüler oder Schülerin einer Hauptschule (41,9%) möchte im Anschluss an die Schule eine Ausbildung beginnen. Deutlich zurückgegangen ist das Ausbildungsinteresse von Jungen, von 30,7 % aller befragten Jungen in 2013 auf 23 % in 2014. Die Ergebnisse variieren stark je nach Schulform und je nach Schule. Befragt wurden 3816 Kölner Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

zu 2)

Die Datenquellen zur Beantwortung wurden dem Jobcenter von der Bundesagentur für Arbeit Köln zur Verfügung gestellt.

Eine Auflistung der neu abgeschlossenen Ausbildungen nach Erhebungsberufen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

zu 3)

In 2014 standen dem Jobcenter Köln nach Abzug des Umschichtungsbetrages in den Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 17 Mio. EUR Eingliederungsmittel in Höhe von rd. 50,34 Mio. EUR zur Verfügung. Davon konnten rd. 50,21 Mio. EUR verausgabt werden. Die Ausgabequote beträgt somit 99,7% (99,6% im Vorjahr).

Der Umschichtungsbetrag 2015 wird bei ca. 18 Mio. EUR liegen. Hierbei handelt es sich um den Planungsstand 26.01.2015

zu 4)

siehe **Anlage 2**

zu 5)

Anhand der nachfolgenden zwei Musterfälle soll verdeutlicht werden, wie sich der Bedarf nach dem SGB II berechnet. Um nicht hilfebedürftig nach SGB II zu sein, muss folglich das Netto-Erwerbseinkommen in der Bedarfsgemeinschaft den Restbedarf nach Abzug von Kindergeld zuzüglich des Einkommensfreibetrags nach dem SGB II übersteigen. Die Kosten für Unterkunft und Heizung wurden in den Musterfällen in Höhe der angemessenen Kosten berücksichtigt.

Anhand des Einkommensrechners im Internet wurde schließlich ermittelt, wie hoch das laufende Einkommen in den Musterfällen brutto sein muss, damit dieses Einkommen die Bedarfsgemeinschaft von laufenden SGB II-Leistungen unabhängig macht.

Grundsätzlich wird anhand einer derartigen Berechnung in den jeweiligen Einzelfällen der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ermittelt und das vorhandene Einkommen, ggf. nach Bereinigung, gegenübergestellt. Ist das anrechenbare Einkommen höher als der ermittelte Bedarf, besteht kein laufender Leistungsanspruch. Ist das anrechenbare Einkommen niedriger als der Bedarf, besteht in Höhe der Differenz laufend Leistungsanspruch.

Hinweis: Diese Musterberechnungen sollen ein Gefühl vermitteln, wann Menschen unabhängig von SGBII-Leistungen leben können. Finanz- und steuerrechtlich sind Abweichungen wahrscheinlich.

### Musterberechnung 1:

BG aus Mutter mit Kind (8 Jahre)

Summen

Regelbedarf Mutter	399,00 €	
Mehrbedarf Alleinerziehung (12 % v. 399,00 €)	47,88 €	
Regelbedarf Kind	267,00 €	713,88 €
Kosten der Unterkunft (Grundmiete u. Kaltnebenkosten) (8,25 € x 65 qm, abgerundet)	536,00 €	
Heizkosten (1,30 € x 65 qm)	84,50 €	620,50 €
<b>Bedarf gesamt</b>		<b>1.334,38 €</b>
Neben Erwerbseinkommen der Mutter steht Kindergeld (KG) als Einkommen zur Verfügung	184,00 €	./.
<b>Restbedarf nach Abzug Kindergeld</b>		<b>1.150,38 €</b>
<b>Zuzüglich maximaler Einkommensfreibetrag nach SGB II</b> (bei normalen Absetzbeträgen, s.u.)		<b>330,00 €</b>
<b>Notwendiges Erwerbseinkommen, um SGB II-Bedarf zu übersteigen</b>		<b>aufger. 1.481,00 €</b>

Die Mutter in Musterfall 1 muss für die 2-köpfige BG also netto ein Erwerbseinkommen von mind. 1481,00 € erzielen, um nur ganz knapp über der Bedarfsgrenze von SGB II zu liegen. Nach dem Einkommensrechner im Internet müsste die Mutter dafür ein Brutto-Einkommen von durchschnittl. 2135 € mtl. beziehen, netto nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ergäbe dies netto ca. 1485 €.

Um ein derartiges Bruttoeinkommen im Rahmen des zum 01.01.2015 in einigen Berufsbereichen eingeführten Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde zu erzielen, müsste die Erwerbstätige mtl. rund 251 Stunden arbeiten, was einer Wochenarbeitszeit von rd. 58,5 Stunden entspräche. Der Mindestlohn von 8,50 € würde bei einer Vollzeitbeschäftigung bei einer heute üblichen 39-Stunden-Woche (= mtl. rd. 167 Stunden) zu einem Bruttolohn von rd. 1420 € führen, so dass die Bedarfsgemeinschaft in Musterfall 1 weiter aufstockend auf SGB II-Leistungen angewiesen wäre.

### Musterberechnung 2:

BG aus Vater/Mutter 2 Kinder (7 und 11 Jahre), Vater erwerbstätig, Mutter kein Einkommen

Regelbedarf Vater	360,00 €	
Regelbedarf Mutter	360,00 €	
Regelbedarf Kind	267,00 €	
Regelbedarf Kind	267,00 €	1.254,00 €
Kosten der Unterkunft (Grundmiete u. Kaltnebenkosten) (8,25 € x 95 qm, aufgerundet)	784,00 €	
Heizkosten (1,30 € x 95 qm)	123,50 €	907,50 €
<b>Bedarf gesamt</b>		<b>2.161,50 €</b>
Neben Erwerbseinkommen des Vaters steht Kindergeld (KG) als Einkommen zur Verfügung	2 x 184,00 €	./.
<b>Restbedarf nach Abzug Kindergeld</b>		<b>1.793,50 €</b>
Zuzüglich maximaler Einkommensfreibetrag nach SGB II (bei normalen Absetzbeträgen, s.u.)		330,00 €
<b>Notwendiges Erwerbseinkommen, um SGB II-Bedarf zu übersteigen</b>		<b>aufger. 2.124,00 €</b>

Sofern nur Absetzungen vom Erwerbseinkommen des Vaters anfallen, die den Grundfreibetrag von mtl. 100,00 € nicht übersteigen, beträgt der höchstmögliche Einkommensfreibetrag

nach § 11 b SGB II mtl. 330,00 €, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein minderjähriges Kind hat.

Der Vater in Musterfall 2 muss für die 4-köpfige BG also netto ein Erwerbseinkommen von mind. 2.124 € haben, um nur ganz knapp über der Bedarfsgrenze von SGB II zu liegen. Nach dem Einkommensrechner im Internet müsste der Vater dafür ein Brutto-Einkommen von durchschnittl. 2920 € mtl. beziehen, netto nach Abzug von Steuern und SV-Abgaben ergäbe dies netto ca. 2.129 €.

Um ein derartiges Bruttoeinkommen im Rahmen des zum 01.01.2015 in einigen Berufsbereichen eingeführten Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde zu erzielen, müsste der Erwerbstätige mtl. rund 344 Stunden arbeiten, was einer Wochenarbeitszeit von rd. 80 Stunden entspräche. Der zum 01.01.2015 in einigen Berufsbereichen eingeführte Mindestlohn von 8,50 € würde bei einer Vollzeitbeschäftigung bei einer heute üblichen 39-Stunden-Woche (= mtl. rd. 167 Stunden) zu einem Bruttolohn von rd. 1420 € führen, so dass die Bedarfsgemeinschaft in Musterfall 2 weiter aufstockend auf SGB II-Leistungen angewiesen wäre.

\*Hinweis zu den berücksichtigten Miet- und Heizkosten:

Eine **Kaltmiete** (Grundmiete **einschl.** Mietnebenkosten **ohne** Heizkosten) von bis zu **8,25 €/qm** ist generell angemessen. Dabei werden die Angemessenheit der Grundmiete (6,25 €) und der Nebenkosten kalt (2,00 €) **getrennt** auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

Die Wohnungsgröße richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen.

Angemessene Wohnungsgrößen für die Beispielfälle:

2 Personen	max. 65 qm
4 Personen	max. 95 qm

An **Heizkosten** können **i. d. R. bis zu 1,30 €/qm** übernommen werden. Darüber hinaus gehende Heizkosten werden jeweils geprüft.